

Straßensanierungskonzept

Gemeindestraßen/ Wirtschaftswege

**Stadt Marienmünster
Fortschreibung 2020**



Stadt Marienmünster

Stand 19.08.2020

Einleitung:

Die Stadt Marienmünster ist für die Unterhaltung der Gemeindestraßen im Stadtgebiet verantwortlich und somit verkehrssicherungspflichtig.

Um einen Überblick über den Gesamtbestand über die zu unterhaltenden Straßen zu erzielen, wurden entsprechend den Einstufungen für das NKF die Straßen in Schadensklassen eingeteilt und mit durchzuführenden Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen belegt.

Die Einstufungen erfolgen nachdem Zustand der Straßen:

Klasse 1: Neuwertige Straßen ohne Schäden

In dieser Klasse sind die Straßen aufgelistet, die ohne erkennbare Schäden sind. In erster Linie sind dies bereits durchgeführte Dorferneuerungsmaßnahmen und in den letzten Jahren durchgeführte Erschließungsmaßnahmen und Deckenerneuerungen.

Klasse 2: Straßen mit leichten Schäden

In dieser Klasse sind Straßen aufgeführt, die mit verhältnismäßig geringen Mitteln in die Klasse 1 gehoben werden können. In erster Linie sind partielle Neuasphaltierungen bzw. Pflasterregulierungen erforderlich.

Klasse 3: Straßen mit mittleren Schäden

In dieser Klasse sind Straßenabschnitte aufgeführt, bei denen größere Teilflächen bzw. eine komplette Deckenerneuerung stattfinden muss. Der Unterbau ist in den meisten Abschnitten noch ausreichend tragfähig. In Einzelfällen, bei denen in den zurückliegenden Jahren bereits eine Deckensanierung erfolgt ist, zeigen sich jetzt schon wieder Schäden. In diesen Fällen ist auch eine neue Trag- und Frostschutzschicht einzubauen

Klasse 4: Straßen mit großen Schäden

Dieser Klasse sind Straßenabschnitte zugeordnet, bei denen Neuausbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen. Neben der Erneuerung der bituminösen Oberbauschichten sind auch Frostschutzschicht und Schottertragsschicht zu erneuern bzw. erstmals einzubauen. Einzelmaßnahmen, die von der Erschließung Wirtschaftswegen gleichen, können gegebenenfalls mit einer neuen Tragdeckschicht versehen werden, wenn die zusätzliche Aufbauhöhe toleriert werden kann. Hier sind Einzeluntersuchungen erforderlich.

Klasse 5: Straßen mit sehr großen Schäden:

Der Aufbau der Straßen gleicht denen der Klasse 4. Jedoch ist das Schadensbild weiter fortgeschritten. Auch hier ist ein Neuausbau der Streckenabschnitte notwendig. In Einzelfällen ist auch der Aufbau einer Tragdeckschicht möglich, wenn die zusätzliche Einbauhöhe hingenommen werden kann. Eine Überprüfung des Unterbaus auf Frostsicherheit ist vorzunehmen.

Klasse 6: Baustraßen

In der Klasse 6 sind alle Straßen in Baugebieten aufgeführt, die bislang lediglich als Baustraße (Schottertragsschicht mit bituminöser Tragdeckschicht) ausgebildet sind. Die Tragdeckschichten weisen auf Grund der vielen Aufbrüche keine ausreichende

Tragfähigkeit mehr auf. Nach Verwertung des Großteils der Grundstücke ist die Baustraße in eine Erschließungsstraße mit neuen bituminösen Trag- und Deckschichten (alternativ Pflasterdecken) auszubauen (betragspflichtig).

Bei den Wirtschaftswegen sind neben dem "Zustand" auch die im in Zusammenarbeit mit dem Kreis Höxter aufgestellten Straßen- und Wegekonzept enthaltenen Kategorien in der Liste aufgenommen.

Straßen- und Wegekonzept 2014

Die im Jahr 2014 vom Bauausschuss beschlossene Maßnahmenliste der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege ist in diesem Jahr abgearbeitet. Daher ist es erforderlich, das Straßensanierungskonzept fortzuschreiben.

Landesrechtliche Vorgaben:

Weiterhin sind durch das Land NRW neue Regelungen erlassen worden:

Am 19.12.2019 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) beschlossen, welches zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Neu eingefügt worden ist der § 8a KAG NRW vgl. Anlage 1), der einige Neuerungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit sich bringt.

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW sind nun alle Kommunen dazu verpflichtet, fortlaufend ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzept vorzuhalten. Dieses muss vorhabenbezogen berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidung über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Konzeptes ist es, vorhabenbezogene Transparenz über geplante straßenbauliche Maßnahmen zu schaffen.

Darüber hinaus ist eine finanzielle Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger durch ein - vom KAG NRW losgelöstes – Förderprogramm des Landes NRW vorgesehen. Am 23.03.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) eine entsprechende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen veröffentlicht (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge).

Vorgesehen ist die hälftige Förderung des sogenannten umlagefähigen Gesamtaufwandes einer Straßenbaumaßnahme, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat. Die Beitragsbelastung der betroffenen Grundstückseigentümer kann somit faktisch um 50 % verringert werden.

Das Straßen- und Wegekonzept ist Voraussetzung für die Bewilligung der beschriebenen Landesförderung. Gemäß Ziff. 4.5 der o.g. Förderrichtlinie können nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG NRW erfolgen.

Das MHKBG hat ein entsprechendes Muster für das Straßen- und Wegekonzept im Sinne des § 8a Abs. 2 KAG NRW veröffentlicht, das zwischen geplanten voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen und beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen differenziert. Alle Kommunen sind zur Verwendung des Musters verpflichtet, soweit sie nicht bereits ein eigenes Straßen- und Wegekonzept pflegen bzw. eine Abweichung vom Muster begründen können. Da die Stadt Marienmünster bereits über ein im Jahr 2014 aufgestelltes Straßen- und Wegekonzept verfügt, wurde dieses lediglich um die Spalte Baujahr erweitert. Diese Spalte wird im Muster des Landes verlangt.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben (vgl. § 8a Abs.1 S.2 KAG NRW). Die beigefügte Liste beinhaltet alle von den Ortsausschüssen bzw. Ortsvorstehern eingereichten Maßnahmen.

Gemäß §8a Abs. 1 S.3 KAG NRW wird das Straßen- und Wegekonzept von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen. Nach § 41 Abs. 1 S.1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) liegt die Zuständigkeit zunächst beim Rat der Stadt Marienmünster.

Wenngleich das Straßen- und Wegekonzept grundsätzlich keine Vorentscheidung über eine Straßenausbaumaßnahme treffen soll, stellt das Konzept gleichwohl eine Grundlage für die in der näheren Zukunft anzustoßenden Maßnahmen dar. Mit Blick auf die im Vorfeld eines Ausbaus vorzubereitenden Ausbauplanungen, Voruntersuchungen, Anliegerbeteiligungen etc. bedeutet dies in der Konsequenz für die unter „Investitionen“ aufgeführten Maßnahmen eine Verbindlichkeit insoweit als eine Grundsatzentscheidung über einen Ausbau getroffen wird und somit lediglich das „Wie“ eines Ausbaus Bestandteil der weiteren Beratungen in den zuständigen Ausschüssen sein sollte.

Weitere Vorgehensweise:

Durch politische Beschlüsse ist eine Reihenfolge der Straßenabschnitte festzulegen, deren Sanierung/Neuausbau durchgeführt werden soll, teilweise auch unter finanzieller Beteiligung der Anwohner. Es sind auch Straßenabschnitte festzulegen, die nicht saniert und in dem Zustand belassen werden sollen. Hier sind evtl. auch Entwidmungen von Abschnitten bzw. der Verkauf der Flächen durchzuführen.

Nach Aufstellung der Rangliste durch den Rat der Stadt Marienmünster sind die einzelnen Projekte nach der festgelegten Reihenfolge entsprechend den im Haushalt zur Verfügung stehenden Finanzmitteln abzarbeiten. Vorgeschlagene Straßenunterhaltungsmaßnahmen aus Ortsausschüssen und von den Ortsvorstehern werden zukünftig in der Finanzplanung nicht mehr berücksichtigt.

Vor Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen wird eine Kostenberechnung durchgeführt.

Die Rangfolge der Baumaßnahmen ist spätestens alle 2 Jahre neu zu überprüfen und festzulegen.

Die Verwaltung gibt jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung.